

Zuschüsse

zur Durchführung von
gemeinsamen
Schullandheimaufenthalten
und sonstigen Begegnungen
von jungen Menschen
mit Behinderungen und ohne Behinderung

Für viele Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung ist mit der Schulgesetzänderung zum 1. August 2015 der gemeinsame Schulalltag Realität geworden. Für andere Kinder an Schulkindergärten, an allgemeinen Kindertagesstätten sowie Kinder und Jugendliche an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und an allgemeinen Schulen können gemeinsame Unternehmungen und Projekte als Begegnungsmaßnahmen bezuschusst werden.

Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen Schullandheimaufenthalten und anderen Begegnungen von behinderten und nichtbehinderten jungen Menschen können über die Schulaufsichtsbehörde beantragt und im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Welche Vorhaben können einbezogen werden und welche Ziele sollen erreicht werden?

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind oft aus vielerlei Gründen vom Leben der nichtbehinderten Gleichaltrigen ausgeschlossen. Gegenseitige Unkenntnis und Vorurteile bestimmen das Verhältnis beider Gruppen zueinander. Mit dem Ziel, Kontakte anzubahnen und Vorurteile abzubauen, sollen gemeinsame Begegnungsmaßnahmen angeregt und gefördert werden.

Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten können zwischen allgemeinen Schulen und SBBZ sowie zwischen Schulkindergärten und Regelkindergärten stattfinden. Wichtig ist, dass alle Beteiligten bei der Planung und Durchführung der Begegnungen und Aktivitäten freiwillig und gleichberechtigt mitwirken.

Um Anregungen und Beispiele für die Art der gemeinsamen Veranstaltungen zu geben, sind im Folgenden eine Reihe von Möglichkeiten im vorschulischen und schulischen Bereich aufgelistet.

Schulkindergärten und allgemeine Kindertagesstätten oder allgemeine Schulen

- Gegenseitige Besuche im Kindergarten, um gemeinsam zu spielen, zu feiern, zu kochen und zu essen, Ausflüge zu machen, u.a.
- Schülerinnen und Schüler machen eine Veranstaltung für Kindergartenkinder.

Im Bereich der Schulen

- gemeinsame Schullandheim- und Waldschulheimaufenthalte, Skifreizeiten, u.ä.
- gemeinsame Ausflüge und Wandertage, Klassenfahrten
- gemeinsame mehrtägige Vorhaben
- gemeinsame Freizeitvorhaben, Akademietagungen
- gemeinsame Schulfeste, Sportfeste, Spielnachmittage
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit: Ausstellungen und Aufführungen
- gemeinsame Lerngänge, Theaterbesuche, Museumsbesuche, Besuche von Ausstellungen, Sport und Schwimmen
- gemeinsame Arbeitsgemeinschaften, Erweitertes Bildungsangebot
- gemeinsame Projektwochen
- gemeinsame gezielte unterrichtliche Vorhaben
(Maßnahmen, die im Ausland stattfinden, müssen eingehend begründet werden, vor allem weshalb im Ausland und nicht im Inland).

Wer kann Anträge stellen?

- Öffentliche und private Schulkindergärten zusammen mit allgemeinen Kindertagesstätten oder allgemeinen Schulen
- Allgemeine Schulen (Grund-,Werkreal-/ Hauptschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und berufliche Schulen) zusammen mit Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (insbesondere SBBZ mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung und ihre Partnerschulen)

Wofür können finanzielle Mittel beantragt werden?

Begegnungen zwischen jungen Menschen mit Behinderungen und ohne Behinderung können Schullandheime unterschiedlicher Dauer, mehrtägige und eintägige Veranstaltungen sein. Sie können auch im Rahmen von kontinuierlichen Veranstaltungen erfolgen, die sich über einen bestimmten Zeitraum (z.B. Arbeitsgemeinschaften) erstrecken.

Eine gründliche Vor- und Nachbereitung der verschiedenen Vorhaben wird erwartet. Grundsätzlich können Mittel für Kosten aller Art beantragt werden, hauptsächlich für Sachkosten, Übernachtungskosten und Fahrkosten. Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Wege der Projektförderung bewilligt. Zuschuss kann nur für Kosten gewährt werden, die nicht von anderer Seite (z.B. Schulträger, Elternverein, Förderverein, üblicher Elternbeitrag) getragen werden. Inwieweit Kosten von anderen Trägern übernommen werden, ist vor Antragstellung zu klären, d.h. dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Finanzierung voll ausgeschöpft werden und erst dann für die nicht gedeckten Kosten ein Antrag auf Zuschuss gestellt wird.

Zuschusskriterien für Begegnungsmaßnahmen sind vor allem:

1. Der überwiegende Teil des geplanten Begegnungsprogramms muss gemeinsam durchgeführt werden.

2. Bei Begegnungsveranstaltungen werden Fahrkosten bzw. Transportkosten der Schülerinnen und Schüler und Begleitpersonen bis zu 100% der anderweitig nicht getragenen Kosten übernommen.

Antragstellung, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Maßnahmen müssen in der Regel vorfinanziert werden.

Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst. Zuständig für die Vergabe der Mittel sind die Regierungspräsidien Abteilung Schule und Bildung. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag (siehe Formular *Koop. Antrag S.1 & S.2*) den beteiligten Schulen / Kindergärten gewährt.

Der Antrag ist von einer der beteiligten Schulen oder Einrichtungen zu Beginn des Kalenderjahres (spätestens bis 1. Februar) über die Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt Tübingen an das Regierungspräsidium Abteilung Schule und Bildung zu richten.

Der Antrag muss für jedes Kalenderjahr neu gestellt werden.

Bei spontanen Begegnungsmaßnahmen ist die Arbeitsstelle Kooperation vor Beginn der Maßnahme zu verständigen.

Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage aller Unterlagen angewiesen. Abschlagszahlungen können nur im Ausnahmefall und nur bei geleisteten Vorauszahlungen gewährt werden.

Bitte legen Sie folgende Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme bzw. **bis spätestens 15. November eines jeden Kalenderjahres** vor:

1. Kostenaufstellung (siehe *Koop. Kosten S. 3*)
2. Verwendungsnachweis (siehe *Koop. Kosten S. 4*)
3. Sämtliche Originalbelege
4. Kurzer Bericht über die Durchführung der Maßnahme
5. Teilnehmerliste der beteiligten Kinder oder Jugendlichen

Senden Sie bitte alle Unterlagen **über die Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt Tübingen** an das Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 7 Schule und Bildung.

Staatliches Schulamt Tübingen
 - Arbeitsstelle Kooperation -
 Uhlandstr. 15
 72 072 Tübingen

Telefon: 070 71/ 99902-206
 FAX: 07071 / 99902-499